

Information von öffentlichem Interesse
Rechtliche Beurteilungen zu Interpellationen

Thema

Mündliche Anfrage betreffend „Lückenschluss der S1“, Prüfung der Zulässigkeit

Anfrage:

Die Anfrage der Gemeinderätin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Elisabeth Olischar, BSc (ÖVP-Klub der Bundeshauptstadt Wien) an den Herrn Bürgermeister lautet:

„Das für die Wiener Bevölkerung und den Wiener Wirtschaftsstandort so wichtige verkehrspolitische Projekt des Lückenschlusses der S1 inklusive des Baues des Lobautunnels muss und soll von der Gemeinde Wien weiterhin aktiv unterstützt werden. Schon länger hat man jedoch von Seiten der Wiener Stadtregierung kaum noch befürwortende Äußerungen in der Öffentlichkeit vernommen. Werden Sie sich als Bürgermeister der Stadt Wien aktuell und weiterhin mit aller Kraft bei den zuständigen Stellen des Bundes bzw. der ASFINAG in Gesprächen dafür einsetzen, dass dieses für die Gemeinde Wien so wichtige Projekt konsequent und möglichst ohne Verzögerung forciert bzw. umgesetzt wird?“

Auskunftsstelle:

Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht (MDR)

Datum:

Juni 2025

Zur der oben zitierten mündlichen Anfrage hat die MDR zur Entscheidungsfindung folgende Hinweise gegeben:

Gemäß § 15 Abs. 2 Z 2 der Wiener Stadtverfassung (WStV) hat jedes Gemeinderatsmitglied nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsordnungen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde das Recht der mündlichen Anfrage an die*den Bürgermeister*in und die amtsführenden Stadträt*innen in den Sitzungen des Gemeinderates (Fragestunde).

Gemäß § 33 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien (GO-GR) sind kurze Fragen aus dem Bereich der Gemeindeverwaltung zulässig. Dem Fragerecht unterliegen sowohl Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung als auch der Verwaltung der Gemeinde als Träger von Privatrechten. Darüber hinaus ist eine Anfrage nur zulässig, wenn der Gegenstand in den sachlichen Wirkungsbereich (Ingerenz) der*des Befragten fällt.

Über die Zulassung einer mündlichen Anfrage entscheidet die*der Vorsitzende des Gemeinderates nach Anhörung der Präsidialkonferenz (§ 33 Abs. 3 GO-GR). Erweist sich eine Anfrage als zulässig, ist zudem von der*vom Befragten zu prüfen, ob der Beantwortung der Anfrage ein rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegensteht.

Gegenstand der Anfrage ist das Verkehrsprojekt des „Lückenschlusses der S1 inklusive des Baues des Lobautunnels“. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der S1 (Wiener Außenring Schnellstraße) um eine sogenannte Bundesschnellstraße - und keine Gemeindestraße - handelt, welche im Verzeichnis 2 des nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vollzogenen Bundesstraßengesetzes 1971 (BStG 1971) angeführt wird. Der Bau der S1 einschließlich des Lobau-tunnels fällt daher nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Auch die Durchführung des UVP-Verfahrens fällt nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Zudem ist die gegenständliche Anfrage so formuliert, dass die bloße Absicht des Befragten, Gespräche zu führen, erforscht werden soll. Das Interpellationsrecht als Instrument zur Ausübung politischer Kontrolle zielt jedoch darauf ab, jenes konkrete Verwaltungshandeln zu überprüfen, welches den (gegenüber dem Gemeinderat) politisch Verantwortlichen (Bürgermeister*in und amtsführende Stadträt*innen) zugerechnet werden kann (Ingerenz). Die Erforschung bloßer Absichten ist daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.